

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes**

Drucksache: 331/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2016 Vorgaben zur Anpassung des BKA-Gesetzes gemacht, die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden. Hierzu werden die Regelungen der Anordnungsbefugnis, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zum Schutz von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz, zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zu den geändert. Zahlreiche Befugnisse des Bundeskriminalamtes werden einem Richtervorbehalt unterworfen. Zudem setzt das Gesetz datenschutzrechtliche Vorgaben um und schafft die Voraussetzungen, die bestehende IT-Struktur des BKA grundlegend zu modernisieren.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Das Gesetz geht auf eine Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zurück und wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 beschlossen. Der Ständige Beirat des Bundesrates hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

**III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten**

Der Ausschuss hat keine Einwände gegen das Gesetz und empfiehlt daher Zustimmung.

